

Gesuch zur Anmeldung Instruktionkurs für Selbstabnahmen

Folgende Anforderungen an Personen für den Instruktionkurs müssen erfüllt werden:

- Hauptberufliche Beschäftigung (> 50%) als Inhaber oder Angestellter im ermächtigten Betrieb.
- Abgeschlossene Berufsausbildung mit EFZ (mindestens 3 Jahre) in einem Beruf der Fahrzeugbranche.
- Eine Beurteilung vom SBFI über anerkannte ausländische Ausbildungen kann im Zweifelsfall verlangt werden.
- Bei Antrag zur Selbstabnahme von Anhängerkupplungen gilt auch ein Nachweis über die Fachkenntnisse und Erfahrungen des Gesuchstellers oder der verantwortlichen Person für den Erwerb von Händlerschildern gemäss Anhang 4 der Verkehrsversicherungsverordnung (VVV);
- Besitz des Führerausweises der Entsprechenden Kategorie (B, bei Motorrädern A (offen))

Zutreffendes bitte Ankreuzen

Für die Selbstabnahme Anhängerkupplungen:

- Anmeldung zum Instruktionkurs für Anhängerkupplungen
- Betrieb hat bereits eine Selbstabnahmebewilligung zum Ausfüllen von Prüfbestätigungen für Anhängerkupplungen.
- Neuer Betrieb / Personen ohne bestehende Prüfberechtigung zur Selbstabnahme.
- Neuer Betrieb / Personen mit bestehender Prüfberechtigung zur Selbstabnahme.

Für die Selbstabnahme typengenehmigter leichter Fahrzeuge (inkl. Ausfüllen von Prüfbestätigungen für Anhängerkupplungen):

- Anmeldung zum Instruktionkurs für die Selbstabnahme von typengenehmigten leichten Fahrzeugen.
- Betrieb hat bereits eine Selbstabnahmebewilligung für die Selbstabnahme typengenehmigter leichter Fahrzeuge.
- Neuer Betrieb / Personen ohne bestehende Prüfberechtigung zur Selbstabnahme
- Neuer Betrieb / Personen mit bestehender Prüfberechtigung zur Selbstabnahme.

Motorfahrzeugkontrolle
 Technik und Schifffahrt
 Gurzelenstrasse 3
 CH-4512 Bellach

Für die Prüfberechtigung sind folgende Personen vorgesehen:

Name / Vorname	Musterunterschrift

Folgende Beilagen müssen Sie uns mit dem Antragsformular für jede aufgeführte Personen als Nachweis senden:

- Kopien Fähigkeitsausweise
- wenn kein entsprechender Fähigkeitsausweis vorhanden ist, einen Nachweis über 6-jährige Berufserfahrung in der Fahrzeugbranche (gilt nur bei Antrag zur Selbstabnahme von
- Kopie Führerausweis
- Kopie bestehender Prüfberechtigung, wenn vorhanden
- Für jede Fahrzeugmarke eine Bestätigung des Herstellers oder des Importeurs über die Ermächtigung zur Verwendung der Typengenehmigung/Datenblatt für die Selbstabnahme von typengenehmigten leichten Fahrzeugen (gilt nur bei Antrag zur Selbstabnahme von typengenehmigter leichter Fahrzeuge)

Firmenangaben:

Name / Firma		Adresse	
PLZ / Ort		E-Mail	
Telefon		Händlerschilder	
Markenverträge			

Der Gesuchsteller bestätigt, dass die Mindestanforderungen für die Erteilung der Bewilligung zu Selbstabnahmen gemäss Artikel 32 und Artikel 34 Abs. 6 der Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS) und der asa-Richtlinien Nr. 13a und 13b erfüllt sind.

Ort, Datum:

Unterschrift / Stempel Firma:

Betriebe werden von der Vorführpflicht befreit, wenn die folgenden Anforderungen erfüllt werden:

Für Selbstabnahme typengenehmigter leichter Fahrzeuge:

- Betrieb erfüllt die Anforderungen von Artikel 23 in Verbindung mit Anhang 4 der Verkehrsversicherungsverordnung (VVV) und ist Inhaber eines Kollektiv-Fahrzeugausweises in Verbindung mit Händlerschildern für die Fahrzeugart, auf die das Gesuch zur Befreiung von der Vorführpflicht lautet
- Bestätigung des Inhabers der Typengenehmigung für die Berechtigung zur Verwendung der Typengenehmigungen je Marke bzw. je Typ (erforderlich für Selbstabnahmen an Fahrzeugen mit schweizerischen Typengenehmigungen bzw. Datenblättern);
- Datenzugriff zu eDatenblättern (erforderlich für IVI-Fahrzeuge);
- Einrichtung zur Überprüfung funktionstüchtiger Steckdosen für Anhängerkupplungen;
- Befreiung von der Vorführpflicht wird in der Regel nur erteilt, wenn belegt werden kann, dass im Jahr mindestens 20 Motorwagen, 20 Anhänger oder 20 Motorräder, Leicht-, Klein- und dreirädrige Motorfahrzeuge mit Selbstabnahme geprüft werden

Für das Ausfüllen von Prüfbestätigungen für Anhängerkupplungen:

- Betrieb erfüllt die Anforderungen von Artikel 23 in Verbindung mit Anhang 4 der Verkehrsversicherungsverordnung (VVV) und ist Inhaber eines Kollektiv-Fahrzeugausweises in Verbindung mit Händlerschildern für die Fahrzeugart, auf die das Gesuch zur Befreiung von der Vorführpflicht lautet
- Einrichtung zur Überprüfung funktionstüchtiger Steckdosen für Anhängerkupplungen Diese Ermächtigung kann sich auf Fahrzeuge erstrecken, die über eine schweizerische Typengenehmigung, ein Datenblatt, ein eDatenblatt oder eine Übereinstimmungsbescheinigung nach der Verordnung (EU) 2018/858 verfügen (COC).